

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & Piraten
Frau Butt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1121/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Nutzung der ehemaligen Turnhalle in der Salinenstraße 141 Teil I; öffentlich

Sehr geehrte Frau Butt,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie bewertet die Stadtverwaltung insgesamt die Machbarkeit einer Umnutzung der Turnhalle zu einem Stadtteilzentrum und Veranstaltungsort aus fachlicher Sicht (baulich, finanziell und rechtlich)?**

Aus fachlicher Sicht ist eine Umnutzung der Turnhalle zu einem Stadtteilzentrum beziehungsweise Veranstaltungsort derzeit nicht abschließend bewertbar. Hierfür wäre zunächst eine vertiefende bauliche, funktionale, rechtliche und wirtschaftliche Prüfung erforderlich.

Hinsichtlich des Gebäudezustandes ist festzustellen, dass die Sporthalle nach derzeitigem Kenntnisstand umfassend generalsaniert werden müsste. Ob die vorhandene Gebäudestruktur für die angedachte Nutzung als Stadtteilzentrum und Veranstaltungsort grundsätzlich geeignet ist, kann erst im Rahmen einer fachplanerischen Untersuchung beurteilt werden. Dabei wären unter anderem Tragwerk, Brandschutz, Barrierefreiheit, haustechnische Anlagen, energetischer Zustand, Schallschutz, Versammlungsstättenanforderungen sowie Flucht- und Rettungswege zu prüfen.

Für eine entsprechende Nutzung wären zudem ein formelles Umnutzungsverfahren sowie voraussichtlich ein Bauantrag erforderlich. Im Zuge dessen wären insbesondere die Genehmigungsfähigkeit, die Erschließung und Zugänglichkeit sowie die Stellplatzsituation, immissionsschutzrechtliche Belange zu klären.

Eine belastbare Aussage zu Kosten, Zeitplan und Umsetzbarkeit kann daher erst nach Vorliegen einer konkreten Aufgabenstellung, einer fachlichen Bestandsaufnahme sowie einer Vorplanung getroffen werden.

Derzeit sowie auf absehbare Zeit stehen in der Bauabteilung des Amtes für

Seite 1 von 2

Gebäudemanagement für ein solches Vorhaben weder personelle noch finanzielle Kapazitäten zur Verfügung. Dies betrifft auch die fachliche Steuerung und Betreuung möglicher externer Planungsbüros.

Da die Turnhalle im seit 21.03.1997 rechtsgültigen B-Plan ILV093 „Ilversgehofener Platz/Mittelhäuser Straße“ befindlich ist und dort als Teil einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage liegt, wird eine Umnutzung nach Bauantragsstellung nicht möglich sein.

2. Welche konkreten Anforderungen ergeben sich aus dem bestehenden Denkmalschutzstatus für eine zukünftige Nutzung bzw. für notwendige Sanierungsmaßnahmen (eine Übersicht ist ausreichend)?

Aus dem Denkmalschutz ergeben sich keine „konkreten Anforderungen“ hinsichtlich der Nutzungsart, allerdings muss die Nutzung denkmalgerecht sein bzw. die sich aus neuen Nutzungen ergebenden (baulichen und gestalterischen) Änderungen müssen denkmalverträglich sein. Finanzielle, hochbauliche, bauordnungsrechtliche und denkmalrechtliche Grenzen werden vermutlich umso schneller erreicht, umso umfänglicher die Umbauten sind. Genauer bewertet werden kann dies alles nur anhand konkreter Absichten und Planungen.

3. Inwieweit wäre es grundsätzlich möglich, eine Sanierung (ggf. in Teilen) durch Vereine oder einen freien Träger in Eigenregie durchzuführen, unter Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern?

Eine Eigensanierung mit dem Ziel einer Umnutzung des Gebäudes kann im Hinblick auf das Vorstehende nicht befürwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn